Deutsche Umwelthilfe

Hintergrund zur Pressekonferenz am 30. April 2014

Pkw-Mehrverbrauch vor Gericht: Fälle aus Deutschland und den USA

BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007, Az. VIII ZR 19/05

Dieser Beschluss des Bundesgerichtshofs bestätigt die so genannte Erheblichkeitsschwelle von 10 Prozent beim Kraftstoffmehrverbrauch von Pkw. Danach wird eine Abweichung vom angegebenen kombinierten Verbrauchswert um mehr als 10 Prozent als „erhebliche Pflichtverletzung“ bewertet. In diesen Fällen kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

Urteil: http://openjur.de/u/77823.html

OLG Hamm, Urteil vom 7. Februar 2013, Az. I-28 U 94/12

In diesem Berufungsprozess beziehen sich die Richter auf den Beschluss des BGH bezüglich der Erheblichkeitsschwelle von 10 Prozent und bestätigen ein Urteil des Landgerichts Bochum, das einen erheblichen Mangel bei einem neuen Renault Scénic festgestellt hatte. Der Händler hatte zunächst argumentiert, die Zusatzausstattungen seien verantwortlich für den ermittelten Mehrverbrauch von 11,7 Prozent und wollte deshalb nicht akzeptieren, dass der Käufer vom Vertrag zurückgetreten wollte und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangte. Nach erneuter Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs durch einen Sachverständigen, konnte nachgewiesen werden, dass das Klägerfahrzeug einen deutlich höheren Fahrwiderstand hatte als das vom Hersteller anlässlich der Typgenehmigung getestete. Eine ungewöhnliche Diskrepanz zu den Angaben des Herstellers stellte der Sachverständige zudem bezüglich des angenommen Fahrzeuggewichts dar. Hier sei entgegen des tatsächlichen Fahrzeuggewichts von 1590 kg eine niedrigere Schwungmassenklasse von 1470 kg simuliert worden. Der Kläger bekam schlussendlich Recht, denn nach Aussage des Gerichts müssten die Herstellerangaben in einem erneuten Test reproduzierbar sein.

Urteil: http://openjur.de/u/601277.html

Berichterstattung: z. B. http://www.mz-web.de/service/-neuwagenkauf-recht-wie-man-spritschlucker-zurueckgibt,20653540,22122970.html

LG Detmold, Urteil vom 14. November 2012, Az. 10 S 176/10

In diesem Fall ging es um einen BMW 325 iX Coupé. Der Fahrer bemängelte beim Händler einen deutlichen Mehrverbrauch. Der wiederum gab die Einfahrphase als Grund für den Mehrverbrauch eines Fahrzeugs an. Doch auch nach dieser Phase musste der Käufer eine deutliche Abweichung vom angegebenen Verbrauchsdurchschnitt feststellen. Der Käufer klagte. Zunächst ohne Erfolg. Denn ein Sachverständiger konnte in mehreren Testfahrten keinen Mehrverbrauch feststellen. Erst das Landgericht Detmold veranlasste eine Ermittlung des Verbrauchs auf einem Prüfstand nach der geltenden EU-Richtlinie. Der festgestellte Kraftstoffverbrauch lag danach mit 17,7 Prozent sogar deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 10 Prozent. Der Kläger bekam die von ihm verlange Minderung des Kaufpreises zugesprochen. Er hätte auch vom Kaufvertrag zurücktreten können.

Urteil: http://openjur.de/u/597636.html

Berichterstattung: z. B. http://www.autohaus.de/abweichung-vom-normverbrauch-kaufpreisminderung-rechtens-1189931.html

LG Wiesbaden, Urteil vom 30. Dezember 2010, Az. 3 O 208/09

Der Käufer eines Porsche Cayenne Diesel Tiptronic wollte vom Kaufvertrag zurücktreten nachdem mehrere Mängel, darunter ein erhöhter Spritverbrauch, auch nach zwei Werkstattaufenthalten nicht beseitigt werden konnten. Die Abweichung beim Verbrauch belief sich nach Angaben des Käufers auf 24 Prozent. Der Kunde argumentierte, dass die Herstellerangaben im Prospekt auch ohne weitere Vereinbarungen Bestandteil des Kaufvertrages seien. Dies sah der Händler anders: er verstand die Angaben im Prospekt nicht als spezifische Angabe für ein bestimmtes Fahrzeug, sondern lediglich als Hinweis zu Vergleichszwecken und somit nicht Bestandteil des Angebots und Vertrages. Das Gericht teilte diese Einschätzung nicht. Für den Käufer sei nicht ersichtlich gewesen, dass die Angaben des Herstellers auf Messungen unter extrem günstigen Bedingungen auf einem Prüfstand zurückgingen und diese Verbrauchsangaben im Straßenverkehr nicht erreicht werden könnten. Auch ein entsprechender Vermerk in einer Fußnote des Verkaufsprospekts entlaste den Hersteller nicht. Die niedrigen Spritverbrauchsangaben seinen in verschiedenen Veröffentlichungen deutlich in der Vordergrund gestellt worden. Es hätte deshalb entweder eines deutlichen Hinweises in der Produktbeschreibung bedurft oder einer entsprechenden Aufklärung beim Beratungsgespräch, dass die Angaben wenig Bezug zum realen Verbrauch bei der Nutzung dieses Fahrzeugs haben. Das Gericht sprach dem Käufer das Recht auf Rückgabe des Fahrzeuges und Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Gebühr für die tatsächlich erfolgte Nutzung des Fahrzeuges zu.

Urteil: http://openjur.de/u/306548.html

Berichterstattung: z. B. http://www.kfz-betrieb.vogel.de/recht/articles/323027/

USA: Hersteller müssen Verbrauchsangaben korrigieren und Schadensersatz zahlen

Kia und Hyundai mussten sich 2012 wegen eines zu hohen Verbrauchs zahlreicher Modelle vor Gericht verantworteten. Anlass waren Klagen betroffener Käufer, sie seien über den Kraftstoffverbrauch getäuscht worden. Die Verbraucherschutzorganisation Consumer Watchdog organisierte eine Sammelklage gegen die Hersteller vor einem Gericht in Kalifornien. Eigene Tests der US-Umweltbehörde EPA, die jährlich 15 Prozent der Fahrzeuge per Zufallsauswahl und bei Auffälligkeiten überprüft, ergaben einen Mehrverbrauch einzelner Modelle um bis zu 1,5 Liter auf 100 km. Wie gewöhnlich machte die EPA die ermittelten Werte öffentlich und verlangte von Kia und Hyundai, die Angaben zum Kraftstoffverbrauch zu korrigieren.

Auf Druck von EPA und Consumer Watchdog räumten die Hersteller ein, dass bei etwa 900.000 verkauften Fahrzeugen die Angaben nicht korrekt seien. Die Angaben wurden nachträglich korrigiert, den Käufern ein finanzieller Ausgleich für den Mehrverbrauch zugesagt. Selbst ohne die Berücksichtigung des Wertverlustes der betroffenen Fahrzeuge schätzt die Ratingagentur Moody´s den Aufwand für die Hersteller pro Jahr auf etwa 100 Millionen Dollar – und zwar so lange, bis alle betroffenen Fahrzeuge aus dem Verkehr gezogen werden. Gravierender sei jedoch der Imageschaden. Denn der geringe Verbrauch war bislang einer der zentralen Werbeaussagen der Hersteller.

Berichterstattung: z. B. http://www.handelsblatt.com/auto/nachrichten/us-kunden-klagen-erfolgreich-kia-und-hyundai-buessen-fuer-mehrverbrauch/7381324.html

http://autos.aol.com/article/kia-hyundai-EPA-investigation-fuel-economy/

http://www.consumerwatchdog.org/sites/default/files/2013-02-07-haspercomplaint.pdf

http://www.epa.gov/fueleconomy/labelchange.htm